



Besondere Bedingungen für die Verbundene Wohngebäudeversicherung nach den VGB 2008

Medien-Standard Stand 05/2013

1. Feuer (soweit versichert)	2
1.1 Feuer-Rohbauversicherung.....	2
1.2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden	2
1.3 Rauch.....	2
1.4 Einschluss von Nutzwärmeschäden.....	2
2. Leitungswasser (soweit versichert)	2
2.1 Leitungswasserschäden an der Fußbodenheizung	2
3. Kosten	2
3.1 Aufräumungskosten, Abbruch-, Dekontaminations-, Bewegungs- und Schutzkosten gem. § 7 Nr. 1 VGB 2008 ..	2
3.2 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	2
4. Sonstiges	2
4.1 Leistungs-Update-Garantie	2
4.2 Neubaurabatt.....	2
4.3 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel – in Ergänzung zu § 20 Nr. 1 VGB 2008	3
5. Zusatzbausteine (gilt nur, soweit ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein vermerkt)	3
ZB1 „Schutz bei grober Fahrlässigkeit“	3
ZB2 „Mitversicherung von Vandalismus inkl. Graffiti“	3

1. Feuer (soweit versichert)

1.1 Feuer-Rohbauversicherung

Die im Neubau begriffenen Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens aber für 12 Monate, beitragsfrei gegen die Gefahr Feuer versichert.

1.2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt.

1.3 Rauch

Mitversichert gelten auch Ruß- und Rauchschiäden am versicherten Gebäude, soweit diese Schäden durch einen an für sich nach § 2 VGB 2008 ersatzpflichtigen Schaden an anderen Gebäuden eingetreten sind. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 1 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Gleitenden Neuwertfaktor.

1.4 Einschluss von Nutzwärmeschäden

1. Abweichend von § 2 Nr. 5 d) VGB 2008 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt.

2. Leitungswasser (soweit versichert)

2.1 Leitungswasserschäden an der Fußbodenheizung

Eine Fußbodenheizung ist generell beitragsfrei mitversichert, soweit Kunststoff-Rohre (keine Kupferrohre) verlegt wurden und einzelne Heizkreise pro Zimmer vorhanden sind.

3. Kosten

3.1 Aufräumungskosten, Abbruch-, Dekontaminations-, Bewegungs- und Schutzkosten gem. § 7 Nr. 1 VGB 2008

Die genannten Kosten sind in der Gleitenden Neuwertversicherung mit 7,5 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Gleitenden Neuwertfaktor, versichert.

3.2 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

1. Abweichend von § 8 Nr. 3 a) dd) VGB 2008 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbare Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert, abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.
2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3 % der Versicherungssumme begrenzt.

4. Sonstiges

4.1 Leistungs-Update-Garantie

Werden die dieser Verbundenen Wohngebäudeversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in der gewählten Tarif-Struktur (Allgemeine Versicherungsbedingungen und/oder die Deckungserweiterungen) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

4.2 Neubaurabatt

1. Innerhalb der ersten 10 Jahre nach erstmaliger bezugsfertiger Herstellung des Gebäudes wird in der Wohngebäudeversicherung auf den Jahresbeitrag ohne Versicherungssteuer für die versicherten Gefahren Feuer, Leitungswasser Sturm/Hagel und den Zusatzbaustein „Schutz bei grober Fahrlässigkeit“ ein Neubaurabatt gemäß nachfolgender Staffel gewährt:

Rabattsätze in den Jahren nach bezugsfertiger Herstellung	Neubaurabatt
im 1. Jahr	30 %
im 2. Jahr	27 %
im 3. Jahr	24 %
im 4. Jahr	21 %
im 5. Jahr	18 %
im 6. Jahr	15 %

im 7. Jahr	12 %
im 8. Jahr	9 %
im 9. Jahr	6 %
im 10. Jahr	3 %

2. Der Neubaurabatt reduziert sich jeweils zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres um 3 Prozentpunkte und erlischt vollständig nach Ablauf des zehnten auf die bezugsfertige Herstellung des Gebäudes folgenden Jahres.
3. Durch die jährliche Reduzierung des vereinbarten Rabattes und der hieraus resultierenden Beitragsveränderung ergibt sich kein außerordentliches Kündigungsrecht.

4.3 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel – in Ergänzung zu § 20 Nr. 1 VGB 2008

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.

Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

5. Zusatzbausteine (gilt nur, soweit ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein vermerkt)

ZB1 „Schutz bei grober Fahrlässigkeit“

Haftungsmilderung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles

Führt der Versicherungsnehmer, versicherte Person oder deren Repräsentant den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, macht der Versicherer von seinem Recht, die Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, keinen Gebrauch. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer jedoch einen vertraglich vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 250 € zu tragen.

Sollte im Einzelfall eine fiktive verschuldensabhängige Quotelung – beispielsweise bei kleinen Schäden mit geringer Schuld zu einem unter 250 € geltenden Schadenfall führen – so gilt dieser.

Sollten weitere Selbstbehalte vereinbart sein, werden diese nicht zusammengezählt. Es gilt vielmehr der jeweils höchste Selbstbehalt alleine.

ZB2 „Mitversicherung von Vandalismus inkl. Graffiti“

Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Ein- oder Zweifamilienhäusern durch Vandalismus inkl. Graffiti bis zu einer Entschädigungsgrenze von 2.500 €. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die vom Versicherungsnehmer selbst oder seinem Repräsentanten oder die vom Mieter an der Mietsache verursacht wurden. Ab einer Schadenhöhe von 750 € besteht Anzeigepflicht bei der Polizei.